

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2021

Nr. 2021/1478

KR.Nr. K 0146/2021 (DDI)

## **Kleine Anfrage Christof Schauwecker (Grüne, Solothurn): Umsetzung der Antidiskriminierung – Strafnorm aufgrund der sexuellen Orientierung Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Lesbische, schwule und bisexuelle Menschen sind aufgrund ihrer sexuellen Orientierung weiterhin regelmässig physischen und psychischen Angriffen ausgesetzt. Laut einem Bericht der Organisation Pink Cross wird der LGBT+-Helpline pro Woche mehr als ein Fall eines Hassverbrechens gemeldet, wobei die grosse Mehrheit der Übergriffe erst gar nicht gemeldet werden. Viele Opfer erfahren körperliche Gewalt und die Übergriffe haben tragen schwerwiegende physische und psychische Folgen. Die Diskriminierung und Angriffe sind dabei sowohl für die Betroffenen als auch für die gesamte Community eine grosse Belastung, denn sie führen auch dazu, dass LGB-Personen im öffentlichen Raum ihr Verhalten anpassen, um nicht als schwul, lesbisch oder bisexuell «aufzufallen».

Am 9. Februar 2020 sagte die Schweiz mit 63% Ja zum Schutz von LGB-Menschen vor Hass, wobei die Stimmbevölkerung im Kanton Solothurn diese Erweiterung der Strafnorm auf homophobe Aufrufe zu Hass (Art. 261bis StGB) mit 59% unterstützte. Doch ein Gesetz allein reicht nicht aus, es sind konkrete Massnahmen nötig: Obwohl die Bevölkerung ein deutliches Signal gesetzt hat, fehlt es noch immer an Aufklärungs- und Präventionsmassnahmen. Der Kanton Solothurn darf nicht untätig bleiben und muss gegen Diskriminierung und Angriffe gegenüber LGB-Menschen vorgehen.

In seiner Antwort auf das Postulat von Nationalrat Angelo Barrile (SP/ZH) «Nationaler Aktionsplan gegen LGBTQ-feindliche 'hate crimes'» hält der Bundesrat fest, dass es aufgrund des föderalistischen Systems auch Sache der Kantone und Gemeinden ist, diese erweiterte Strafnorm umzusetzen und mit «adäquaten Massnahmen der Sensibilisierung, Prävention, Intervention und Überwachung» zu ergänzen.

Um ein Bild über die aktuellen Massnahmen im Kanton Solothurn zu erhalten, die zur Umsetzung der erweiterten Antidiskriminierungs-Strafnorm ergriffen wurden, bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist im Kanton Solothurn für die Umsetzung der erweiterten Strafnorm verantwortlich und koordiniert die Massnahmen?
2. Welche Sensibilisierungsmassnahmen wurden ergriffen, um LGB-Feindlichkeiten in der Bevölkerung abzubauen und Taten präventiv zu verhindern? Gibt es Präventionsmassnahmen an Schulen?
3. Welche Massnahmen wurden zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern ergriffen (einschliesslich der Sicherstellung des Zugangs zu Beratungsstellen)?
4. Welche Massnahmen wurden ergriffen, um den Zugang zur Justiz zu erleichtern, insbesondere um erschwerende Umstände zu untersuchen und abzubauen?
5. Welche Massnahmen wurden von der Kantonspolizei ergriffen, um diese neue Strafnorm anzuwenden? Welche Schulungen wurden insbesondere für Polizisten und Polizistinnen durchgeführt und welche Weisungen wurden verabschiedet?
6. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die bisher ergriffenen Massnahmen ausreichen? Falls nein, wie können die Massnahmen verstärkt werden? Falls ja, wie kann die Abnahme der LGB-Feindlichkeit belegt werden?

## **2. Begründung**

Im Vorstosstext enthalten.

## **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

### 3.1 Zu den Fragen

#### 3.1.1 Zu Frage 1:

*Wer ist im Kanton Solothurn für die Umsetzung der erweiterten Strafnorm verantwortlich und koordiniert die Massnahmen?*

Für die Umsetzung der erweiterten Strafnorm und deren Ergänzung mit adäquaten Massnahmen der Sensibilisierung, Prävention, Intervention und Überwachung sind die Kantone und Gemeinden in ihren jeweiligen Aufgabengebieten (Regelstrukturen) zuständig. Die strafrechtliche Verfolgung ist Sache der Kantonspolizei sowie der Staatsanwaltschaft. Die präventiven Massnahmen gehören zu den Aufgaben des Amtes für soziale Sicherheit sowie der Schulen der Sekundarstufen I und II. Die Beratung im Rahmen des Opferhilfegesetzes erfolgt über die Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Solothurn. Eine übergreifende Koordination der bestehenden Massnahmen gibt es derzeit nicht.

#### 3.1.2 Zu Frage 2:

*Welche Sensibilisierungsmassnahmen wurden ergriffen, um LGB-Feindlichkeiten in der Bevölkerung abzubauen und Taten präventiv zu verhindern? Gibt es Präventionsmassnahmen an Schulen?*

Das Thema sexuelle Orientierung wurde in Form von Podiumsdiskussionen, Referaten und Filmvorführungen schon mehrfach an den Aktionstagen Psychische Gesundheit aufgegriffen. Ziel der Aktionstage ist die Entstigmatisierung und Sensibilisierung. Auch dieses Jahr widmet sich ein Anlass dem Thema Trans-Menschen. Es wird eine Podiumsdiskussion mit einer betroffenen Person und einer Fachperson zu Geschlechtervarianz geben.

Der Kanton Solothurn beteiligt sich ausserdem am Projekt Feel-ok, welches für Jugendliche, Lehrpersonen und Multiplikatoren sowie Eltern Informationen zu verschiedenen in dieser Lebensphase besonders wichtigen Themen bereithält. Bezüglich der sexuellen Identität und Orientierung ist auf dieser Plattform ein breites Spektrum an Informationen zugänglich und es wird auf das Beratungsangebot «du bist du» aufmerksam gemacht. Ausserdem unterstützt der Kanton Solothurn das Projekt «Love Limits». Bei «Love Limits» handelt es sich um eine interaktive Wanderausstellung, die von Schulen gemietet werden kann und die unter anderem auch die Thematik der sexuellen Orientierung aufnimmt. Es geht dabei auch um Sensibilisierung und Prävention in Bezug auf sexuelle Gewalt.

Die Fachstelle Beziehungsfragen Kanton Solothurn (FABESO) bietet Sexualpädagogik für Schulen an und greift in diesem Rahmen auch das Thema sexuelle Orientierung auf. Ausserdem wird in den Schulen viel Präventionsarbeit geleistet, mit dem Ziel, vorbeugend Massnahmen zu ergreifen, die risikoreiche Verhaltensweisen und destruktive Entwicklungen oder Situationen frühzeitig abwenden sollen (beispielsweise Suchtprävention, Gewaltprävention, Unfallverhütung, Ernährung und Bewegung, Körperbewusstsein/sexuelle Gewalt/sexuell übertragbare Krankheiten, medizinische Vorsorgemassnahmen). Es bestehen jedoch keine Präventionsmassnahmen, die speziell den Fokus auf LGB-Feindlichkeiten legen.

Weitere spezifische Sensibilisierungsmassnahmen, um LGB-Feindlichkeiten in der allgemeinen Bevölkerung abzubauen und Taten präventiv zu verhindern, gibt es zurzeit nicht.

### 3.1.3 Zu Frage 3:

*Welche Massnahmen wurden zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern ergriffen (einschliesslich der Sicherstellung des Zugangs zu Beratungsstellen)?*

Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, hat Anspruch auf Opferhilfe. Die Leistungen der Opferhilfe stehen allen Opfern und Angehörigen gemäss den Regelungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfern von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) zu. Das Geschlecht bzw. die Geschlechtsidentität, die sexuelle Orientierung sowie beispielsweise auch die Religionszugehörigkeit, die Rasse, die Ethnie spielen keine Rolle, um Zugang zu den Beratungsstellen und den finanziellen Leistungen gemäss OHG zu erhalten.

Es wurden im Zusammenhang mit der Umsetzung der erweiterten Antidiskriminierungsstrafnorm im Fachbereich Opferhilfe bisher keine speziellen Massnahmen ergriffen. Es können ausserdem keine Aussagen dazu gemacht werden, ob die Leistungen der Opferhilfe bei der LGB- bzw. LGBTQ<sup>1</sup>-Community genügend bekannt sind und in Anspruch genommen werden. Es werden bisher keine Daten dazu erhoben oder Auswertungen erstellt.

Ein wichtiges Ziel, welches sich der Kanton Solothurn mit der Schaffung der eigenen Beratungsstelle Opferhilfe Solothurn gesetzt hat, ist die Niederschwelligkeit und leichte Zugänglichkeit zu den Beratungsleistungen gemäss OHG. Ein wesentlicher Aspekt davon ist, dass die Leistungen der Opferhilfe bekannt sind. Die Opferhilfe vernetzt sich mit den Fachstellen und Institutionen im Kanton Solothurn und informiert diese sowie die Öffentlichkeit über die Leistungen der Opferhilfe. Bestehen Indizien, dass bei bestimmten Personengruppen (beispielsweise bei der Migrationsbevölkerung oder bei jungen Erwachsenen) die Leistungen der Opferhilfe zu wenig bekannt sind, werden gezielte Massnahmen ergriffen (Information, Angebot von Schulungen, Referaten).

Zum Schutz von Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung zu Opfern werden, bestehen keine spezifischen Massnahmen. Sie können die gleichen Schutzmassnahmen in Anspruch nehmen wie Opfer, die aus anderen Gründen einen Schutzbedarf haben.

### 3.1.4 Zu Frage 4:

*Welche Massnahmen wurden ergriffen, um den Zugang zur Justiz zu erleichtern, insbesondere um erschwerende Umstände zu untersuchen und abzubauen?*

Es wurden keine spezifischen Massnahmen ergriffen. Der Zugang zur Strafjustiz ist auf Bundesebene geregelt und bereits heute äusserst einfach. Jedermann hat ein Anzeigerecht (Art. 301 StPO) und es reicht, schriftlich oder mündlich eine konkrete strafbare Handlung zu schildern. Das Erstellen einer Anzeige ist gratis und bewirkt in aller Regel auch kein Risiko einer nachträglichen Auferlegung von Verfahrenskosten. Eine Ausnahme stellt diesbezüglich eine vorsätzliche oder grobfahrlässige falsche Anschuldigung dar (vgl. Art. 420 StPO). Zudem haben Opfer von Straftaten ausgedehnte Schutz- und Informationsrechte (vgl. Art. 116 f. StPO). Es wäre ausserdem kaum angezeigt, Opfer von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung gegenüber Opfern anderer Straftaten prozessual zu privilegieren.

<sup>1</sup> LGBTQ ist ein Akronym und steht für Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer/Questioning

## 3.1.5 Zu Frage 5:

*Welche Massnahmen wurden von der Kantonspolizei ergriffen, um diese neue Strafnorm anzuwenden? Welche Schulungen wurden insbesondere für Polizisten und Polizistinnen durchgeführt und welche Weisungen wurden verabschiedet?*

Am 1. Juli 2020 wurde vom Rechtsdienst der Polizei Kanton Solothurn eine interne Weisung veröffentlicht, die seither jederzeit und für alle Korpsangehörige im polizeiinternen Intranet abrufbar ist. Darin werden die Korpsangehörigen ausführlich über die erweiterte Strafnorm von Art. 261<sup>bis</sup> StGB und deren Auslegung informiert. Mit praxisnahen Beispielen wird der Anwendungsbereich und dessen Grenzen aufgezeigt. Die Polizei hatte bereits zuvor Erfahrung mit der bisherigen Strafnorm Art. 261<sup>bis</sup> StGB. Insofern waren bereits diskriminierende Verhaltensweisen unter Strafe gestellt und wurden durch die Polizei bei entsprechenden Verdachtsmomenten zur Anzeige gebracht. Neu ist lediglich die Erweiterung der Strafnorm um die sexuelle Orientierung.

Der angemessene Umgang mit geschädigten Personen und Opfern nimmt in der Aus- und Weiterbildung von Polizeiangehörigen einen grossen Stellenwert ein. Polizisten und Polizistinnen sind geschult, die typischen Verhaltensweisen von Opfern zu erkennen und zu deuten. Menschen, die Opfer einer Gewalttat und/oder einer Diskriminierung wurden, zeigen ähnliche Reaktionen, unabhängig davon, aus welchem Motiv die Diskriminierung / Straftat begangen worden ist.

Bei der Polizei Kanton Solothurn wird kein diskriminierendes Verhalten geduldet, weder gegenüber der Bevölkerung noch gegenüber Kolleginnen und Kollegen. Dieser Grundsatz gilt unabhängig vom allfälligen Diskriminierungsmerkmal (bspw. Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit oder sexuelle Orientierung). Der Grundsatz ist den Mitarbeitenden der Polizei bekannt und wird anerkannt.

## 3.1.6 Zu Frage 6:

*Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die bisher ergriffenen Massnahmen ausreichen? Falls nein, wie können die Massnahmen verstärkt werden? Falls ja, wie kann die Abnahme der LGB-Feindlichkeit belegt werden?*

Im Kanton Solothurn werden bisher keine Daten erhoben, welche die LGB-Feindlichkeit abbilden. Seit Inkrafttreten der erweiterten Strafnorm sind im Kanton Solothurn keine Strafanzeigen wegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung erstattet worden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine Diskriminierungen erfolgt sind. Es deutet vielmehr darauf hin, dass die bisher ergriffenen Massnahmen nicht genügend bekannt sind und allenfalls weitere Massnahmen hinsichtlich Sensibilisierung und Beratung ergriffen werden müssen.

Grundsätzlich sieht der Kanton seine Aufgabe in der Sensibilisierung der Regelstrukturen (kantonale und kommunale Behörden, Beratungsstellen, Vereine, Arbeitgeber usw.). Der dadurch erzielte Multiplikatoreffekt entfaltet eine weit grössere und nachhaltigere Wirkung, als eine kantonal lancierte Kampagne zur Thematik. Allfällige Sensibilisierungs-Kampagnen für die Gesamtbevölkerung ist eine Aufgabe des Bundes oder nationaler Koordinations- und Fachstellen, da alle Kantone gleichermaßen betroffen sind und einheitliche, schweizweit angelegte Kampagnen ein breiteres Publikum erreichen.

## 3.2 Schlussbemerkungen

Wir verurteilen die physischen und psychischen Angriffe auf lesbische, schwule und bisexuelle Menschen und halten es für unerlässlich, den Schutz von Minderheiten und die Beseitigung jeglicher Formen von Diskriminierung zu fördern.

In jüngster Zeit sind weitere politische Vorstösse im Themenkreis Chancengleichheit, Gleichstellung bzw. Schutz vor Diskriminierung eingegangen, insbesondere die Interpellation Marianne Wyss (I 0137/2021) betreffend Menschen mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung und der Auftrag Nicole Wyss (A 0020/2021) bezüglich der Gleichstellung von Frau und Mann. Ausserdem ist neu auf Bundesebene die Gleichstellungsstrategie 2030 erarbeitet worden, welche zusammen mit einem nationalen Aktionsplan auch die Kantone verstärkt in die Pflicht nehmen soll.

Die kantonalen Vorstösse sowie die Entwicklung auf Bundesebene weisen somit auf eine generell zunehmende gesellschaftliche und politische Bedeutung dieser Themen hin. Vor diesem Hintergrund kann es nicht zielführend sein, antidiskriminatorische Massnahmen einzig in Bezug auf die sexuelle Orientierung zu planen, losgelöst von den anderen in der Strafnorm genannten Aspekten. Adäquate Massnahmen der Sensibilisierung, Prävention, Intervention und Überwachung sollen zu allen Aspekten der Strafnorm sowie zur Verminderung und Bekämpfung von Diskriminierung im Allgemeinen angegangen werden.

Ungeachtet der Bedeutung rechtlicher und gelebter Gleichstellung, in welchem Bereich auch immer, muss die Rolle des Staates kritisch hinterfragt werden. Primär handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Herausforderung, für die der Staat zwar günstige Rahmenbedingungen zu schaffen hat, aber nicht in der Verantwortung steht, selber alle damit verbundenen Probleme lösen zu müssen. Wie bereits in der Antwort auf den Auftrag Nicole Wyss (RRB Nr. 2021/849) ausgeführt, halten wir einen Aktionsplan für ein geeignetes Instrument, um unter anderem die Vereinbarung von Familie und Beruf zu verbessern, Diskriminierung in unserer Gesellschaft zu reduzieren und dem Fachkräftemangel zu begegnen. Wird die Gleichstellungsthematik in ihrer ganzen Komplexität betrachtet, wird deutlich, dass eine Koordination auf übergeordneter Ebene der Förderung der Chancengleichheit aller im Kanton Solothurn lebenden Menschen dient, und zwar ungeachtet ihres Geschlechts, körperlicher oder geistiger Gesundheit, Herkunft, beruflichen Stellung oder sozialem Status.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Verteiler**

Departement des Innern, Departementssekretariat  
Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, STE, Admin (2021-054)  
Kantonspolizei  
Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt  
Departement für Bildung und Kultur, Departementssekretariat  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat